

Das Berliner Testament – eine gute Idee?

Steuertipp: Erbangelegenheiten richtig regeln

Die meisten Menschen scheuen sich davor, ihre Erbangelegenheiten rechtzeitig bzw. überhaupt zu regeln. Man möchte sich mit dem Thema Tod nicht befassen. Diejenigen, die sich dazu durchringen, eine Regelung zu treffen, wählen häufig das Berliner Testament. Aber ist diese Form des Testaments eine gute Idee?

Der Gesetzgeber hat in Deutschland für eine gesetzliche Erbfolge gesorgt. Bei einer Familie bestehend aus zwei Eltern und einem Kind erbt mangels anderweitiger Regelung beim ersten Todesfall der überlebende Ehegatte die Hälfte des Vermögens und das Kind die andere Hälfte. Alternativ können die Eheleute jeweils ein eigenes Testament aufsetzen oder ein gemeinsames. Häufig trifft man in der Praxis das gemeinsame Testament in der Form des Berliner Testaments. Bei dieser Form des Testaments setzen sich die Ehegatten gegenseitig zum Erben des jeweils anderen ein und das Kind bzw. die Kinder zum Erben des Letztversterbenden. Der häufigste Grund dafür ist, dass man dem Kind, solange ein Ehegatte noch lebt, noch kein Vermögen zukommen lassen möchte, damit der überlebende Ehegatte noch die absolute Verfügungsmacht behält.

Diese Form des Testaments ist nicht immer die beste Wahl. Je nach Konstellation und Vermögenshöhe kann manchmal sogar die gesetzliche Erbfolge die bessere Alternative sein. Das Berliner Testament ist immer dann nachteilig, wenn das jeweilige Vermögen der Ehegatten höher als der gesetzliche Freibetrag ist. Je höher das Vermögen ausfällt, desto nachteiliger ist die Gestaltung.

Ein Beispiel: Frau M. hat ein erbschaftsteuerpflichtiges Geldvermögen von 800.000 Euro, Herr M. ein erbschaftsteuerpflichtiges Geldvermögen von 300.000 Euro. Sie haben ein gemeinsames Kind und Ihre Erbangelegenheiten durch ein Berliner Testament geregelt. Frau M. stirbt zuerst und Herr M. erbt in Folge des Berliner Testaments das gesamte Vermögen in Höhe von 800.000 Euro. Nach Abzug des ihm zustehenden Freibetrages von 500.000 Euro, muss er in der Steuerklasse I 300.000 Euro mit einem Steuersatz von 11 Prozent versteuern. Die Erbschaftssteuer beträgt 33.000 Euro. Hätten die Eheleute kein Berliner Testament geschlossen und wäre die gesetzliche Erbfolge eingetreten, hätte die Tochter 400.000 Euro geerbt und der Ehemann ebenfalls 400.000 Euro. Beide Erbschaften hätten unter den geltenden Freibeträgen gelegen (500.000 Euro für den Ehegatten und 400.000 Euro für das Kind). Der Nachteil des Berliner Testaments liegt damit beim ersten Erbfall bei 33.000 Euro, weil

der Freibetrag des Kindes mangels Erbmasse ins Leere läuft. Stirbt anschließend Herr M. und konnte sein Vermögen erhalten, erbt das Kind beim Tod des Vaters 1.100.000 Euro. Nach Abzug des geltenden Freibetrages in Höhe von 400.000 Euro wären 700.000 Euro zu versteuern. Es gilt Steuerklasse I und eine Erbschaftsteuer in Höhe von 19 Prozent. Die Erbschaftsteuer beträgt 133.000 Euro. Insgesamt hat das Berliner Testament über beide Erbfälle hinweg einen steuerlichen Nachteil in Höhe von 166.000 Euro in dieser Fallkonstellation.

Stirbt zuerst Herr M., zahlt Frau M. keine Steuern, da die Erbmasse mit 300.000 Euro unter dem Freibetrag von 500.000 Euro liegt. Stirbt im Anschluss Frau M. und hinterlässt sie noch 1.100.000 Euro, zahlt die Tochter dennoch Erbschaftssteuer in Höhe von 133.000 Euro (wie in der ersten Fallkonstellation). Insgesamt hat das Berliner Testament über beide Erbfälle hinweg einen steuerlichen Nachteil in Höhe von 133.000 Euro in dieser zweiten Fallkonstellation. Egal welcher Elternteil zuerst stirbt, läge die steuerliche Mehrbelastung infolge des Berliner Testaments bei mindestens 133.000 Euro.

Dieser Fall zeigt, wie nachteilig die falsche Wahl des Testaments sein kann. Sofern das vorhandene Vermögen durch die gesetzlich geltenden Freibeträge aller erbberechtigten Familienmitglieder abgedeckt ist, kann die gesetzliche Erbfolge die richtige Wahl sein. Ist dies nicht der Fall, sollte man sich im Vorfeld der Gestaltung des Testaments Expertenrat holen, um das für sich beste Ergebnis zu erzielen.

Dr. Jörg Schade
Dipl.-Kfm., Steuerberater und Wirtschaftsprüfer und
Laura Stüwe, Steuerberaterin
beide BUST-Steuerberatungsgesellschaft mbH,
Hannover